



## Richtlinien für den Vollzug des Reglements über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 25. Oktober 2018

### 1. Ausgangslage

Das *Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 25. Oktober 2018* (ARegl-FMS)<sup>1</sup> legt die Mindestanforderungen für die gesamtschweizerische Anerkennung von kantonalen oder kantonal anerkannten Abschlüssen von Fachmittelschulen (FMS) durch die EDK fest.

Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens überprüft die vom Vorstand der EDK eingesetzte Kommission für die Anerkennung von Abschlüssen von Fachmittelschulen (AK FMS) einen Ausbildungsgang auf Ge- such eines oder mehrerer Kantone und stellt dem Vorstand nach Massgabe des Überprüfungsergebnis- ses Antrag. Der Vorstand der EDK entscheidet über die Anerkennung und allfällige Auflagen oder die Nichtanerkennung eines FMS-Abschlusses (Artikel 28 ARegl-FMS).

Als Fachorgan im Bereich der Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen ist die AK FMS zu- ständig für die Klärung von Vollzugs- und Auslegungsfragen in Bezug auf die Anwendung des ARegl- FMS zuhanden des Vorstands der EDK. Die vorliegenden Richtlinien der AK FMS konkretisieren das ARegl-FMS im Hinblick auf eine einheitliche Vollzugspraxis.

### 2. Richtlinien bezüglich Fachmittelschulenausweisen mit zwei Berufsfeldern

Die FMS vermittelt eine vertiefte Allgemeinbildung und bereitet in den verschiedenen Berufsfeldern spe- zifisch auf die entsprechenden Ausbildungen der Tertiärstufe vor. Dabei ist das Ausbildungskonzept der FMS zweistufig: In drei Jahren erlangen die Schülerinnen und Schüler den Fachmittelschulenausweis, der den Zugang zu bestimmten Höheren Fachschulen ermöglicht. Anschliessend kann die Fachmaturität er- worben werden, welche den Zugang zu bestimmten Pädagogischen Hochschulstudiengängen und Fach- hochschulstudiengängen öffnet.

Das ARegl-FMS legt unter anderem die minimalen Anforderungen in Bezug auf den Umfang der Fächer der Berufsfelder im Rahmen der Ausbildung, die Anzahl der für den Fachmittelschulenausweis erforderli- chen Noten sowie die Anzahl der zu prüfenden Fächer fest (vgl. den Wortlaut «mindestens» der jeweili- gen Bestimmungen). Gemäss Artikel 3 Absatz 2 ARegl-FMS ist die Kombination von maximal zwei Be- rufsfeldern möglich. Die Ausbildung bis zum Fachmittelschulenausweis hat in diesem Fall beide Berufsfel- der abzudecken. Um dies zu gewährleisten, sind bei der Umsetzung der entsprechenden Ausbildung die folgenden Grundsätze zu berücksichtigen:

- 1 Umsetzung von Artikel 7 Absatz 2 ARegl-FMS (Lehrpläne): «*Der Lehrplan stützt sich auf den Rah- menlehrplan der EDK für Fachmittelschulen und umfasst die Fächer der Lernbereiche im Rahmen der Allgemeinbildung im Umfang von mindestens 50 % sowie die Fächer der Berufsfelder im Umfang von mindestens 20 %*». Der Umfang der Fächer der Berufsfelder muss im Falle einer Ausbildung mit zwei Berufsfeldern erhöht werden, um beide Berufsfelder gleichermaßen abzudecken. Es sind deshalb

---

<sup>1</sup> Systematische Sammlung des interkantonalen Rechts im Bildungsbereich, Nr. 4.2.1.2.

pro Berufsfeld mindestens 20 % berufsfeldbezogener Unterricht zu gestalten, so dass insgesamt mindestens 40 % der Ausbildung Fächer der Berufsfelder ausmachen.

- 2 Umsetzung von Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe h ARegl-FMS (Abschluss mit Fachmittelschulabschluss): *«Der Abschluss mit Fachmittelschulabschluss umfasst mindestens 9 Noten, nämlich in [...] einem berufsfeldbezogenen Fach gemäss gewähltem Berufsfeld, welches nicht identisch ist mit den Fächern gemäss Unterabsatz a bis g, [...]»*. Wenn ein Fachmittelschulabschluss mit zwei Berufsfeldern angeboten wird, muss der entsprechende Abschluss mindestens ein berufsfeldbezogenes Fach pro Berufsfeld gemäss den im Reglement genannten Bedingungen umfassen. Der Fachmittelschulabschluss mit zwei Berufsfeldern beinhaltet demnach mindestens 10 statt 9 Noten. Damit wird sichergestellt, dass beide Berufsfelder im Fachmittelschulabschluss gleichermaßen abgedeckt sind.
- 3 Umsetzung von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d und e ARegl-FMS (Abschlussprüfung): *«Geprüft werden mindestens 6 Fächer, nämlich [...] d. ein berufsfeldbezogenes Fach, sowie e. zwei weitere Fächer, wovon eines ein weiteres berufsfeldbezogenes Fach sein kann»*. Ein berufsfeldbezogenes Fach des ersten Berufsfelds wird gemäss Buchstabe d geprüft. Von den zwei weiteren Fächern, die gemäss Buchstabe e geprüft werden müssen, muss demnach eines zwingend ein berufsfeldbezogenes Fach des zweiten Berufsfelds sein. Dies stellt sicher, dass beide Berufsfelder gleichermaßen in der Abschlussprüfung geprüft werden, ohne dass dabei die Mindestanzahl Fächer erhöht werden muss.

### 3. Inkraftsetzung

Diese Richtlinien gelten ab dem 10. November 2022.

Bern, 10. November 2022

#### **Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren**

Im Namen der Kommission für die Anerkennung  
von Abschlüssen von Fachmittelschulen

sig.

Claudio Del Don  
Président

sig.

Sabine Kaufmann  
Vice-présidente

Die vorliegenden Richtlinien werden auf der Website der EDK zum Thema FMS publiziert.

342.0-1.2 vf/jg